



# Corporate Governance Bericht 2019

der Anstalt öffentlichen Rechts

**d-NRW AöR**

## Einleitung

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen – PCGK NRW oder Kodex – enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Landes Nordrhein-Westfalen als Anteilseigner klarer zu fassen.

Die d-NRW AöR ist auf der Grundlage des Gesetzes vom 25.10.2016 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“, das am 05.11.2016 in Kraft getreten ist – geändert durch Artikel 7 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, und durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644), in Kraft getreten am 14. Juli 2020 – seit dem Jahreswechsel 2016/2017 als Rechtsnachfolgerin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätig.

Die d-NRW AöR unterstützt Ihre Träger und andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. d-NRW entwickelt und betreibt für die öffentlichen Partner verwaltungsübergreifende E-Government-Lösungen. Ziele sind die Förderung der kommunal-staatlichen und interkommunalen Zusammenarbeit sowie der Aufbau von modernen, flächendeckenden und wirtschaftlichen E-Government-Komponenten. Überdies unterstützt die Anstalt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des nordrhein-westfälischen E-Government-Gesetzes.

Träger der d-NRW AöR sind mit Stand vom 31.12.2019 das Land Nordrhein-Westfalen sowie 234 nordrhein-westfälischen Kommunen (Städte, Gemeinden, Kreise inkl. der Städteregion Aachen und die beiden Landschaftsverbände), die der Anstalt im Errichtungsjahr beigetreten sind.

Der Corporate Governance Bericht 2019 wird auf der Internetseite der d-NRW AöR öffentlich zugänglich gemacht ([www.d-nrw.de](http://www.d-nrw.de)).

## **Allgemeines**

Gemäß § 13 Errichtungsgesetz „d-NRW AöR“ ist der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 19.03.2013) empfiehlt, dass Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts habe insbesondere die Erklärung zu sein, es wurde und werde den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen. Der Bericht habe auch eine Darstellung zu den jeweiligen Anteilen beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Mitglieder des Überwachungsorgans und der Geschäftsleitung sowie der Personen mit Führungsfunktionen zu enthalten. Wenn von den Empfehlungen abgewichen werde, habe dies nachvollziehbar begründet zu werden. Dabei könne auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Bedingt durch die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen, den Regierungswechsel, die anschließenden Umressortierungen und die nachfolgenden Beratungen zur Besetzung des Verwaltungsrates konnte eine Bestellung der 13 Mitglieder nebst 13 Stellvertretungen durch Beschluss der Landesregierung erst im Sommer 2019 erfolgen. Nach Vorgesprächen und vorbereitenden Verständigungen fand am 19.11.2019 die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates der d-NRW AöR im MWIDE NRW in Düsseldorf statt. Im Rahmen der Tagesordnung wurden die Satzung der Anstalt sowie die Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung – auf der Grundlage der im Vorfeld der Sitzung erfolgten Abstimmungen – beschlossen. Mit Datum vom 24.03.2020, dem Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes NRW, ist die Satzung der d-NRW AöR in Kraft getreten.

## **Geschäftsführung**

Als Vorsitzenden der Geschäftsführung der d-NRW AöR hat die Aufsichtsbehörde im Dezember 2016 Herrn Dr. Roger Lienenkamp bestellt. Zum allgemeinen Vertreter der Geschäftsführung der Anstalt hat die Aufsichtsbehörde Herrn Markus Both bestellt. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

## **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat (§ 8 Errichtungsgesetz) der d-NRW AöR besteht aus 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretungen. Die kommunalen Träger der Anstalt werden durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen sowie die entsprechende Anzahl von Stellvertretungen repräsentiert.

Mit Beschluss des Kabinetts vom 25. Juni 2019 wurden folgende Personen für den kommunalen Bereich als Verwaltungsratsmitglieder und als deren Stellvertretungen bestellt:

Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller, Stadt Köln (Mitglied)

Herr Stefan Keßen, Stadt Hagen (Stellvertreter)

Herr Stadtdirektor Sebastian Kopietz, Stadt Bochum (Mitglied)

Frau Stadtdirektorin u. Stadtkämmerin Annekathrin Grehling, Stadt Aachen (Stellvertreterin)

Herr Bürgermeister Harald Zillikens, Stadt Jüchen (Mitglied)

Herr Bürgermeister Dr. Bernhard Baumann, Gemeinde Neunkirchen (Stellvertreter)

Frau Bürgermeisterin Marion Weike, Stadt Werther (Mitglied)

Herr Beigeordneter Andreas Wohland, StGB NRW (Stellvertreter)

Herr Kreisdirektor Martin M. Richter, Kreis Mettmann (Mitglied)

Herr Kreisdirektor Dirk Brügge, Rhein-Kreis-Neuss (Stellvertreter)

Herr Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn, LKT NRW (Mitglied)

Herr Hauptreferent Dr. Markus Faber, LKT NRW (Stellvertreter)

Die übrigen Mitglieder und Stellvertretungen werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.

Mit Beschluss des Kabinetts vom 25. Juni 2019 wurden folgende Personen für das Land Nordrhein-Westfalen als Verwaltungsratsmitglieder und als deren Stellvertretungen bestellt:

Herr Beauftragter der Landesregierung für Informationstechnik (CIO) Hartmut Beuß (Mitglied)

Herr Ministerialrat Dr. Markus Brakmann, MWIDE – CIO (Stellvertreter)

Frau Ministerialrätin Dr. Helma Hagen, MWIDE (Mitglied)

Frau Ministerialrätin Mareike Klinken, MWIDE (Stellvertreterin)

Frau Regierungsbeschäftigte Simone Dreyer, MAGS (Mitglied)

Frau Ministerialrätin Petra Köster, MAGS (Stellvertreterin)

Frau Ministerialdirigentin Lee Hamacher, MKFFI (Mitglied)

Frau Leitende Ministerialrätin Dagmar Friedrich, MKFFI (Stellvertreterin)

Herr Ministerialrat Dr. Heinz Oberheim, FM (Mitglied)  
Herr Ministerialrat Eckhard Grah, FM (Stellvertreter)

Herr Ministerialdirigent Stefan Mnich, IM (Mitglied)  
Frau Ministerialrätin Barbara Weyer-Schopmans, IM (Stellvertreterin)

Frau Ministerialdirigentin Diane Jägers, MHKBG (Mitglied)  
Herr Ministerialdirigent Andreas Happe, MHKBG (Stellvertreter)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. In der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates wurde Herr Kreisdirektor Martin M. Richter, Kreis Mettmann, zum Vorsitzenden gewählt. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates der d-NRW AöR wurde Herr Hartmut Beuß, der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik (CIO), gewählt.

Der Verwaltungsrat, der sich eine Geschäftsordnung gibt, entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung sieht für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vor.

Gemäß § 9 Errichtungsgesetz entscheidet der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt. Er ist Vorgesetzter der Geschäftsführung und überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates wurden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen, § 18 Errichtungsgesetz.

## **Transparenz**

Im Anhang zum Jahresabschluss der Anstalt werden nach § 12 III 3 Errichtungsgesetz die individualisierten Angaben gemäß § 65a I u. III der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen. Damit werden die Anforderungen im Sinne des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen (Transparenzgesetz), das mit Wirkung vom 31.12.2009 in Kraft getreten ist, berücksichtigt.

## **Abschlussprüfung**

Der Verwaltungsrat der d-NRW AöR hat die Geschäftsführung der Anstalt mit Beschluss vom 19.11.2019 gebeten, die „Dr. Heilmaier und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft“ als Abschlussprüfer der d-NRW AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 zu beauftragen.

Der Landesrechnungshof NRW hatte zuvor mit Schreiben vom 22.10.2019 an das MWIDE NRW sein Einverständnis zur Beauftragung der „Dr. Heilmaier und Partner GmbH Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft“ als Abschlussprüfer der d-NRW erklärt.

Der Prüfungsauftrag soll die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 I 1 HGrG und die erweiterte Berichterstattung gem. § 53 I 2 HGrG unter Berücksichtigung der Anlage zu Nr. 2 VV zu § 68 LHO und des Prüfungsstandards IDW PS 720 umfassen und sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB richten (vgl. § 11 Errichtungsgesetz d-NRW AöR). Darüber hinaus soll das beauftragte Unternehmen die Einhaltung der gem. § 65a I, III LHO bestehenden Verpflichtungen sowie die Beachtung der Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend § 13 Errichtungsgesetz d-NRW AöR prüfen.

# **Entsprechenserklärung**

## **zum Corporate Governance Bericht 2019**

der Anstalt öffentlichen Rechts

### **d-NRW AöR**

Die Geschäftsführung der d-NRW AöR und der Verwaltungsrat der Anstalt, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Kreisdirektor Martin M. Richter, erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen im Wesentlichen entsprochen wurde und wird. Im Folgenden wird auf die Empfehlungen des PCGK NRW eingegangen, von denen die Anstalt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten begründet abgewichen ist:

#### **zu 2.2.1 PCGK NRW:**

Der Kodex sieht vor, dass die Geschäftsleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahrs der Anteilseignerversammlung vorlegen soll, soweit nicht weitergehende gesetzliche, im Gesellschaftsvertrag verankerte oder satzungsmäßige Regelungen bestehen. Gemäß § 12 Abs. 3 Errichtungsgesetz d-NRW AöR hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2019 ist dem Abschlussprüfer – Dr. Heilmeier und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld – planmäßig zur Abschlussprüfung vorgelegt worden ist. Der Wirtschaftsprüfer benötigt außerdem alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen. Daher ist ihm am 20.04.2020 auch der Verwaltungsratsbericht über das Abstimmungsgespräch mit dem Finanzministerium NRW über die Umsatzsteuerbarkeit von d-NRW-Leistungen zur Kenntnis gegeben worden. Nach Auffassung des Finanzministeriums sind die Leistungen der d-NRW AöR grundsätzlich nach umsatzsteuerbaren und nicht umsatzsteuerbaren Leistungen zu differenzieren. Nur für sog. Vorbehaltsaufgaben, deren Durchführung per Gesetz, Rechtsverordnung oder Staatsvertrag der öffentlichen Hand zugeordnet wird, besteht demzufolge keine Umsatzsteuerbarkeit. Für die übrigen Projekte ist gegenwärtig dagegen eine Umsatzsteuerpflicht anzunehmen. In der Folge hat eine Verständigung vom 22.04.2020 zwischen dem Wirtschaftsprüfer, dem Steuerberater und der d-NRW AöR ergeben, dass eine Fortführung der Prüfung zunächst umfangreiche Nachberechnungen für die Jahre 2017 bis 2019 voraussetzt, weil die Besteuerungsregelung für den Jahresabschluss von wesentlicher Bedeutung ist.

Der geprüfte Jahresabschluss konnte dem Verwaltungsrat – entgegen der ursprünglichen Planung – daher nicht in der Sitzung am 19.06.2020 zur Feststellung vorgelegt werden. Es

wurde angekündigt, das Feststellungsverfahren durchzuführen, sobald ein testierter Prüfungsbericht vorliegt, der die umsatzsteuerlichen Nachberechnungen beinhaltet.

### **zu 3.1.3 PCGK NRW:**

Der Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung der Geschäftsleitung auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter anzustreben.

Die Bestellung der Geschäftsführung mit zwei männlichen Personen erfolgte vor dem Hintergrund, dass beide Personen bereits erfolgreich mit der Leitung der früheren d-NRW-Gesellschaften, deren Rechtsnachfolgerin die Anstalt ist, betraut waren. Der Zusammensetzung der Geschäftsleitung lagen zum Zeitpunkt der damaligen Stellenbesetzung keine Vorgaben hinsichtlich der Geschlechterverteilung zugrunde. In der erweiterten Geschäftsführung ist eine weibliche Beschäftigte als unmittelbares Bindeglied zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern für die Anstalt tätig.

### **zu 4.5.1 PCGK NRW:**

Der Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Überwachungsorgans auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Seit dem 01.01.2016 soll sich das Überwachungsorgan, vorbehaltlich weitergehender Regelungen des LGG, zu jeweils mindestens 40 Prozent aus Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen.

Der Verwaltungsrat der d-NRW AöR wurde durch die Landesregierung bestellt und setzt sich aus acht männlichen und fünf weiblichen Mitgliedern zusammen. Als Stellvertretungen wurden zudem neun männliche und vier weibliche Personen bestellt. Die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik ist dabei kraft Amtes im Verwaltungsrat vertreten, § 9 Abs. 3 Errichtungsgesetz d-NRW AöR. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Vertreter\*innen auf der Grundlage von Wahlen durch die drei kommunalen Spitzenverbände benannt worden sind.

Dortmund, 31. August 2020

Für die  
Anstalt öffentlichen Rechts  
d-NRW AöR

*gez.*  
*Dr. Roger Lienenkamp,*  
d-NRW AöR  
Vorsitzender der Geschäftsführung

*gez.*  
*Markus Both*  
d-NRW AöR  
Allg. Vertreter der Geschäftsführung

*gez.*  
*Martin M. Richter*  
Vorsitzender des Verwaltungsrates der d-NRW AöR